

## § 18 BerRehaG

### Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG)

Bundesrecht

---

## Fünfter Abschnitt – Zuständigkeit und Verfahren

**Titel:** Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BerRehaG

**Gliederungs-Nr.:** 255-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 18 BerRehaG – Vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung

(1) <sup>1</sup>Erfordert die Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 voraussichtlich längere Zeit, kann die Rehabilitierungsbehörde als Grundlage für Leistungen nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt oder für die Anwendung des § 60 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine vorläufige Bescheinigung erteilen. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung hat die Angaben nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu enthalten.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 ist die Verfolgteneigenschaft oder die Verfolgung als Schüler glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Die Rehabilitierungsbehörde kann zu diesem Zweck auch eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen.